

**Vorlage für die Sitzung der  
staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 04.12.2018**

**Berichtsbitte der Fraktion der CDU  
„Hausarztzentrierte Versorgungsangebote im Land Bremen“**

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat die im anliegenden Bericht zitierte Berichtsbitte an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz gerichtet.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beantwortet die Berichtsbitte gemäß anliegendem Bericht.

**C. Alternativen**

Keine Alternativen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Die AOK Bremen/Bremerhaven, die Kassenärztliche Vereinigung Bremen sowie das Bundesversicherungsamt wurden um Stellungnahme gebeten.

**F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den anliegenden Bericht zur Beantwortung der Berichtsbitte der Fraktion der CDU zum Thema „Hausarztzentrierte Versorgungsangebote im Land Bremen“ zur Kenntnis.

Herr Bensch (CDU) bittet für die Sitzung der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz am 04.12.2018 um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Hausarztzentrierte Versorgungsangebote im Land Bremen“. Der Bericht sollte insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Wie bewertet die Senatorin die hausarztzentrierten Versorgungsangebote im Land Bremen? Welchen Stellenwert misst die Senatorin den Angeboten angesichts überlaufener Notfallambulanzen und Facharztpraxen zu?
2. Welche Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung (HZV) seitens welcher Krankenkasse gibt es bzw. sind der Senatorin bekannt?
3. Inwiefern bietet die AOK Bremen/Bremerhaven ihren Versicherten einen HZV-Vertrag nach §73b SGB V an?
4. Mit welchen qualifizierten Gemeinschaften nach §73b Absatz 4 SGB V hat die AOK Bremen/Bremerhaven einen entsprechenden Versorgungsvertrag abgeschlossen?
5. Inwiefern erfüllen die unter 3. und 4. aufgeführten Verträge nach Ansicht der Senatorin aktuell die Anforderungen des §73b SGB V?
6. Inwiefern besteht derzeit ein Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung zwischen der AOK Bremen/Bremerhaven und dem Hausärzteverband Bremen e.V., der mit über 200 Mitgliedern mehr als die Hälfte der niedergelassenen Hausärzte vertritt?
7. Für den Fall, dass derzeit kein Vertrag zwischen AOK und Hausärzteverband besteht:
  - a. Welche Gründe haben den Vertragsschluss nach Ansicht der Senatorin bislang verzögert oder sogar verhindert?
  - b. Wie viele Schiedsverfahren zwischen der AOK Bremen/Bremerhaven und dem Hausärzteverband haben seit 2009 mit welchem Ergebnis stattgefunden?
  - c. Ist es nach Ansicht der Senatorin die Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde auch weiterhin auf einen Vertragsabschluss zwischen AOK und Hausärzteverband hinzuwirken?
  - d. Welche konkreten Schritte hat die zuständige Aufsichtsbehörde seit der Neufassung des §73b SGB V (verpflichtender Vertragsabschluss) im Jahr 2008 unternommen, um darauf hinzuwirken, dass die AOK Bremen/Bremerhaven ihren Versicherten ein entsprechendes Angebot macht und so einen rechtskonformen Zustand herstellt?
8. Welche Auswirkungen hat nach Ansicht der Senatorin das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 2.11.2018 (Az. S 1 KA 12/18 ER)? Welche konkreten Konsequenzen ergeben sich hieraus für das Handeln der zuständigen Aufsichtsbehörde?

### Beantwortung zu Frage 1 und 2):

Die hausarztzentrierte Versorgung wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) im Jahr 2004 von der Bundesregierung eingeführt. Erklärte Ziele der Einführung waren u.a. eine Steigerung der Qualität in der hausärztlichen Versorgung sowie eine Stärkung der Lotsenfunktion des Hausarztes. Durch die verpflichtende Primäranspruchnahme des Hausarztes sollten unnötige Facharztbesuche vermieden werden (vgl. BT-Drucksache 15/1525).

Momentan sind 543 im hausärztlichen Versorgungsbereich tätige Ärztinnen und Ärzte zur Teilnahme an Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung berechtigt. Hiervon nehmen aktuell 461 Ärzte und Ärztinnen mit insgesamt 81.037 eingeschriebenen Versicherten an dem Vertrag nach § 73b SGB V zwischen der AOK Bremen/Bremerhaven (AOK), der KVHB, der Neuen Hausarztliste e.V. (NHL) und der Vereinigung Hausärztlicher Internisten im Bundesland Bremen e.V. (VHI-HB) teil. Dies entspricht einer Quote von fast 85 %. Daneben existieren 5 weitere Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung unter Beteiligung der KVHB. Im Ergebnis gibt es im Land Bremen derzeit unter Beteiligung der KVHB mit 41 Krankenkassen (darunter u.a. hkk, IKK gesund plus/Nord, mehrere BKKen, BARMER, Knappschaft) 6 abgeschlossene Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung. An diesen Verträgen nehmen über 150.000 Versicherte (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) teil, so dass die hausarztzentrierte Versorgung im Land Bremen durch die bestehenden Verträge gesichert ist.

Daneben hat etwa der Hausärzteverband Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung im Land Bremen mit Krankenkassen (TK, BEK, DAK, KKH, HEK, hkk, BKK, IKK) geschlossen.

Im Ergebnis verfügen folgende bundesunmittelbare Krankenkassen über einen Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V im Land Bremen:

actimonda BKK, atlas BKK ahlmann, Audi BKK, BAHN-BKK, BARMER Ersatzkasse, Bertelsmann BKK, BIG direkt gesund, BKK24, BKK B. Braun Melsungen AG, BKK der Deutsche Bank AG, BKK Diakonie, BKK exklusiv, BKK firmus, BKK Freudenberg, BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER, BKK Herford Minden Ravensberg, BKK Linde, BKK Melitta Plus, BKK Miele, BKK Mobil Oil, BKK MTU, BKK Pfalz, BKK ProVita, BKK PwC, BKK RWE, BKK Salzgitter, BKK Technoform, BKK VBU, BKK VerbundPlus, BKK Wirtschaft & Finanzen, BKK-Würth, BKK ZF & Partner, BMW BKK, Continentale BKK, Daimler BKK, DAK-Gesundheit, Debeka BKK, energie-BKK, Ernst & Young BKK, Heimat Krankenkasse, HEK - Hanseatische Krankenkasse, IKK classic, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Knappschaft, mhplus BKK, Novitas BKK, pronova BKK, R+V BKK, Salus BKK, SBK, Schwenninger Betriebskrankenkasse, SECURVITA BKK, SIEMAG BKK, SKD BKK, SVLFG, Techniker Krankenkasse, TUI BKK, VIATIV BKK und WMF BKK. Zudem haben die

Handelskrankenkasse (hkk), die IKK gesund plus und IKK Nord eine Vereinbarung zur hausärztlichen Versorgung nach § 73a SGB V a.F. abgeschlossen.

Soweit die Verträge Regelungen zur Vorhaltung von speziellen Sprechstunden durch die Hausärztinnen und Hausärzte, insbesondere in Form von Früh-, Abend- und Samstagssprechstunden enthalten sowie durch die grds. obligatorische Verpflichtung der Versicherten zur primären Inanspruchnahme der Hausärztin bzw. des Hausarztes (vgl. § 73b Abs. 3 S.2 SGB V), bieten diese Versorgungsangebote ein wirksames Instrument um dazu beizutragen, unnötige Inanspruchnahmen von Notfallambulanzen oder Facharztpraxen zu reduzieren. Nicht zuletzt aufgrund dieser beiden Aspekte ist den hausärztlichen Versorgungsangeboten ein hoher Stellenwert für die Gesundheitsversorgung im Land Bremen beizumessen. Die hausarztzentrierte Versorgung im Land Bremen wird nach alledem als gesichert angesehen.

#### Beantwortung zu Frage 3):

Die AOK bietet ihren Versicherten aktuell einen Vertrag der hausarztzentrierten Versorgung an. Dieser Vertrag ist, wie bereits im Rahmen der Beantwortung zu Frage 1 und 2 ausgeführt, mit der NHL und der VHI-HB gemäß § 73b Abs. 4 S.3 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1 SGB V unter Einschluss der KVHB gemäß § 73b Abs. 4 S.3 Nr. 4 SGB V geschlossen. An diesem Vertrag nehmen derzeit (Stand: Oktober 2018) 81.037 Kinder, Jugendliche und Erwachsene teil. Dies ist ein Anteil von etwa 41 % an den Bremer Gesamtversicherten der AOK.

#### Beantwortung zu Frage 4):

Derzeit hat die AOK keinen Vertrag mit Gemeinschaften geschlossen, die mindestens die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung vertreten. In der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 bestand infolge eines Schiedsverfahrens ein Vertrag zwischen der AOK, dem Hausärzteverband Bremen e.V. und der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG nach § 73b Abs. 4 S.1 SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs vom 23.12.2009 gemäß § 73b Abs. 4a S.1 SGB V.

#### Beantwortung zu Frage 5):

Der unter Ziffer 3 genannte Vertrag entspricht den Anforderungen des §73b SGB V: Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) am 01.01.2009, das einen verpflichtenden

Abschluss mit einer qualifizierten Gemeinschaft im Sinne des § 73b Abs. 4 S.1 SGB V bis spätestens zum 30.06.2009 vorsah, bestand ab dem 01.01.2010 ein durch Schiedsverfahren zustande gekommener Vertrag zwischen der AOK und dem Hausärzteverband Bremen e.V. sowie der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG, der zum 31.12.2014 durch Kündigung beendet wurde. Während des Bestehens dieses Vertrages ist der Abschluss weiterer Vereinbarungen zu einer hausarztzentrierten Versorgung auf Grundlage von § 73b Abs. 4 S.3 SGB V rechtskonform möglich gewesen. Hiervon hat die AOK Gebrauch gemacht.

Beantwortung zu Frage 6):

Es wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Beantwortung zu Frage 7a):

Da die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz an den Vertragsverhandlungen nicht beteiligt war, im Übrigen von Seiten des Gesetzgebers auch nicht vorgesehen ist, dass die Aufsichtsbehörde an den Vertragsverhandlungen teilnimmt, kann die Frage nicht beantwortet werden.

Beantwortung zu Frage 7b):

Es haben zwei Schiedsverfahren stattgefunden.

Zunächst gab es infolge eines Schiedsverfahrens in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 einen Vertrag zwischen der AOK, dem Hausärzteverband Bremen e.V. und der HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG nach § 73b Abs. 4 S.1 SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs vom 23.12.2009 gemäß § 73b Abs. 4a S.1 SGB V.

Im weiteren Verlauf wurde mit Bescheid der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 06.08.2015 abermals eine Schiedsperson bestellt. Die Schiedsperson entschied am 23.03.2018, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Festlegung eines Vertrags nach § 73b Absatz 4 Satz 1 SGB V nicht vorgelegen hätten und erklärte das Schiedsverfahren für beendet.

Frage 7c):

In erster Linie sollte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Im Rahmen des § 73b Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 4a SGB V ist davon auszugehen, dass die beteiligten Akteure

solange Vertragsverhandlungen zu führen haben, bis diese zu einem Abschluss gekommen sind bzw. bis der Inhalt durch eine Schiedsperson bestimmt wurde. Die zur Verfügung stehenden Mittel auf einen Vertragsabschluss zwischen der AOK und dem Hausärzteverband Bremen e.V. hinzuwirken sind begrenzt, denn die Beteiligten können nicht zu einem Vertragsabschluss gezwungen werden. Auch kann der Vertragsinhalt nicht vorgegeben werden. Daher hat der Gesetzgeber gemäß § 73b Abs. 4 S.2 SGB V für den Fall der Nichteinigung die Einleitung des Schiedsverfahrens vorgesehen.

Beantwortung zu Frage 7d):

Die maßgeblichen Regelungen in Artikel 1 Nr. 1f GKV-OrgWG sind gemäß Artikel 7 Abs. 1 GKV-OrgWG zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Zur flächendeckenden Sicherstellung des Angebots einer besonderen hausärztlichen Versorgung (hausarztzentrierte Versorgung) haben Krankenkassen allein oder in Kooperation mit anderen Krankenkassen gemäß § 73b Abs. 4 S.1 SGB V spätestens bis zum 30.06.2009 Verträge mit Gemeinschaften zu schließen, die mindestens die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung vertreten.

Nachdem sich die Parteien in den vorgenannten Schiedsverfahren nicht auf eine Schiedsperson einigen konnten, wurde diese umgehend durch Bescheid bestimmt. Weitere Einflussmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Beantwortung zu Frage 8):

Ausweislich des Tenors, ist eine weitere Schiedsperson im Sinne des § 73b Abs. 4a S.2 SGB V zu bestimmen. Derzeit wird geprüft, welche unabhängige, persönlich und fachlich geeignete Person als Schiedsperson zu bestimmen ist. Unabhängig davon werden derzeit die Erfolgsaussichten einer Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bremen geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.